

Information zur ganztägigen Schulform (GTS) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen

Was sind ganztägige Schulformen?

§ 8 lit. j Schulorganisationsgesetz

Ganztägige Schulformen sind Schulen, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist.

Wie wird eine allgemeinbildende Pflichtschule eine ganztägige Schule?

- *§ 13 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004*
- Anhörung der Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Beratung im Schulforum
- Antrag (Gemeinderatsbeschluss) durch die Schulerhaltergemeinde an die Bildungsdirektion für Steiermark, Abteilung Präs/5 Schulorganisation Pflichtschulen
- Erhebungsverfahren der Bildungsdirektion für Steiermark, Abteilung Präs/5 Schulorganisation Pflichtschulen
- Bewilligungsbescheid der Bildungsdirektion für Steiermark, Abteilung Präs/5 Schulorganisation Pflichtschulen, an die Gemeinde. **Der Bescheid gilt unbefristet.**

Formen der ganztägigen Schulform:

§ 8 d Abs. 1 Schulorganisationsgesetz

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert, wobei diese in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden können.

Was bedeutet verschränkte Abfolge?

Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse müssen an der Tagesbetreuung während der ganzen Woche angemeldet sein. Weiters müssen die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schülerinnen und Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Pädagoginnen und Pädagogen zustimmen.

Was bedeutet getrennte Abfolge?

Die Schülerinnen und Schüler dürfen für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen-, schulübergreifenden und schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden. Der Betreuungsteil darf von den Schülerinnen und Schüler auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Zusätzlich dürfen auch AHS- Schülerinnen und Schüler die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen besuchen (jedoch nicht umgekehrt).

Ab wann ist eine ganztägige Schulform zu führen?

§ 1 a Abs. 3 Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz

Die Schulerhalter **haben** unter Bedachtnahme auf bereits bestehende, nicht schulische, regionale Betreuungsangebote in einer zumutbaren Entfernung und unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen eine ganztägige Schulform **zu führen**, wenn mindestens **15 Schülerinnen und Schüler** für die ganztägige Schulform angemeldet sind. Die Schülerinnen und Schüler können klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartenübergreifend zusammengefasst werden. Bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung ist eine schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls auch schon bei zwölf angemeldeten Schülerinnen und Schülern zu führen.

Ab wann kann eine ganztägige Schulform geführt werden? - Mindestzahlen für die Führung einer Schülergruppe in Tagesbetreuung:

Ab dem 1. September 2018 obliegt die Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahlen an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) der Schulleitung.

Dies betrifft gemäß § 8a Z 6 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl I Nr. 138/2017, ua. die Festlegung bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

Bei diesen Festlegungen hat die Schulleitung auf:

- die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit,
- den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
- die räumlichen Möglichkeiten,
- die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie
- die der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen Bedacht zu nehmen.

Wie erfolgt eine Anmeldung?

§ 12 a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz

Der Besuch ganztägiger Schulformen ist nur auf Grund einer Anmeldung möglich. Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche erfolgen.

Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Bei verschränkter Abfolge hat die Schülerin oder der Schüler täglich (Montag bis Freitag) an allen Betreuungsstunden teilzunehmen. Die Betreuungsstunden sind in diesem Fall ein integrativer Bestandteil des Schulalltages. Die Anmeldung gilt für die gesamte Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

Bei getrennter Abfolge ist eine Anmeldung sowohl für alle Schultage als auch nur für einzelne Schultage pro Woche möglich. Diese Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

Wie erfolgt eine Abmeldung?

§ 12 a Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz

Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur bis spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters sowie bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B.: Klassenwechsel, Schulwechsel, Krankheit der Schülerin oder des Schülers und ähnliche unvorhergesehene Ereignisse) erfolgen.

Besteht eine Anwesenheitspflicht?

§ 45 Abs. 2, 3 und Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit, außerordentliche Ereignisse im Leben oder in der Familie der Schülerin oder des Schülers),
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist (z.B. Besuch eines Instrumentalunterrichts, Sporttrainings), und
- auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

Öffnungszeiten:

§ 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz

An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstages **bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr** anzubieten.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den Gremien hat die Schulleitung Stimmrecht. Für einen weiteren Wochentag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.

Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch die Schulleitung auch mit weniger oder mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

Die **Zeit der Mittagspause** (des Mittagessens) zählt zur Freizeit und **ist somit auch zu beaufsichtigen**.

Wie ist die Tagesbetreuung gegliedert?

§ 8 lit. j Schulorganisationsgesetz

Die Tagesbetreuung gliedert sich in:

- gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht

und/oder

- individuelle Lernzeit

und

- Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Bekommen die Schülerinnen und Schüler in ganztägig geführten Schulen ein Mittagessen?

§ 33 lit. q *Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004*

Die „Freizeit“ umfasst auch die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Das Mittagessen kann entweder in oder außerhalb der Schule eingenommen werden. Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters. Der Speiseplan soll abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht sein.

Kosten:

a) Für die Lernzeiten:

Grundsätzlich entstehen dem Schulerhalter hierfür keine Kosten.

Die Beistellung von fünf Lehrerwochenstunden pro Gruppe (bei einzelnen Tagen aliquot) erfolgt über die Bildungsdirektion für Steiermark im Rahmen des genehmigten Stellenplanes. Diese Stunden können in die Jahresnorm eingerechnet werden, individuelle Lernzeiten werden halbwertig eingerechnet.

b) Für die Freizeit:

§ 24 i. V. m. § 33 *Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004*

Die Kosten der Freizeit sind im Rahmen des ordentlichen Schulsachaufwandes von den Gemeinden als Schulerhalter zu tragen.

Diese Kosten können sehr unterschiedlich sein:

Gründe dafür sind z.B. der Rahmen der Öffnungszeiten, soziale Staffelung der Elternbeiträge, verschiedene Ausstattung, unterschiedliche Personalkosten.

- **Personalkosten:**

Der Freizeitteil ist vom Schulerhalter abzudecken.

Im Freizeitteil sind Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation einzusetzen.

Sollten keine Personen mit einer der oben angeführten Qualifikationen zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen, unter der Bedingung, dass in einem angemessenen Zeitraum eine Nachqualifizierung erfolgt, herangezogen werden.

Im Freizeitbereich ist die Schulleitung – sofern diese nicht eine Leitung der Tagesbetreuung bestimmt hat - in fachlicher und funktioneller Hinsicht Vorgesetzte für die eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen.

Sollten Lehrerinnen und Lehrer für den Freizeitteil beschäftigt sein, liegt ein zweites Vertragsverhältnis der Landeslehrerin/des Landeslehrers mit der Gemeinde als Schulerhalter vor und können diese Stunden weder in die Jahresnorm eingerechnet noch als Mehrdienstleistung abgerechnet werden.

Auch die Verrechnung bzw. Bezahlung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer im Freizeitteil erfolgt direkt von den Gemeinden.

- **Sachkosten:**

z.B. Vorsorge für das Mittagessen, Ausstattung einer Küche, Reinigung, Freizeitanlagen, Material, Kosten für die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr, anteilmäßige Betriebskosten usw.

c) Elternbeiträge:

Der Bund geht in der Konzeption der Ganztagschule davon aus, dass - da ja die Lernzeiten über das pädagogische Personal abgedeckt werden - lediglich Kosten für das Mittagessen und die Freizeitbetreuung entstehen. Diese Kosten können die Schulerhalter auf die Eltern übertragen, wobei eine soziale Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 44 Abs. 2 *Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004* vorgesehen werden kann.

Kooperation mit Musikschulen:

Eine Mitwirkung im Freizeitteil durch Landeslehrerinnen und Landeslehrer ist ausschließlich in Form einer Nebenbeschäftigung und nicht im Rahmen der Lehrverpflichtung möglich.

Dienstgeber für den Freizeitteil ist die Schulerhaltergemeinde.

Die Mitwirkung "Externer" (Personen, die nicht im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages als Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Schulen tätig sind) ist nur im Freizeitteil möglich, wobei kein Unterschied besteht ob eine "verschränkte GTS" oder "getrennte GTS" vorliegt.

Entsprechend den Verordnungen zum Lehrplan für Volks- und Neue Mittelschulen soll die ganztägige Schulform zusätzliche Möglichkeiten zur Entfaltung der Kreativität bieten und zu einem sinnvollen Freizeitverhalten (z.B. spielerische und sportliche Aktivitäten, Umgang mit Medien) führen; dies ermöglicht auch eine Füllung des Freizeitteiles mit Musik. Eine Unterrichtserteilung ist im Freizeitteil jedoch nicht vorgesehen.

Demgemäß ist es rechtlich auch nicht möglich im Freizeitteil Einzelunterricht abzuhalten und den Schülerinnen und Schülern Aufgaben zu erteilen.

Kooperationen mit Musikschulen sind wie folgt möglich:

- Im Rahmen der ganztägigen Schulform durch eine Mitwirkung von Musiklehrerinnen und Musiklehrer als "Externe" im Freizeitteil, wobei kein Einzelunterricht erfolgen darf und die Gemeinde die Kosten zur Gänze zu tragen hat. Es darf keine Verrechnung über die Musikschulen erfolgen.
- Für den Fall, dass ein Kind, das für die ganztägige Schulform angemeldet ist, regelmäßig den Musikunterricht in einer Musikschule besucht, wird auf § 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz verwiesen, wonach aus vertretbaren Gründen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil zu erteilen ist.

In Fällen, in denen die Schulräume von der Musikschule zum Zwecke des Musikunterrichtes mitbenützt werden, handelt es sich um eine außerschulische Aktivität am Standort, die nicht im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform steht.